

LINDAUER STADTRECHT

Nr. IV/8

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lindau (Bodensee) -Kostensatzung-

vom 25. August 1994 *

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 04. Dezember 1997

Zweite Änderungssatzung vom 30. November 2000 Dritte Änderungssatzung vom 31. Januar 2001

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 22 August 1994 Nr. 028-21* folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Lindau (Bodensee) erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

* betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

^{*} betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung

Verfahrensvermerke:

Genehmigung

Diese Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 22. August 1994 Nr. 028 - 21 genehmigt. Die Erste Änderungssatzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 3. Dezember 1997 Nr. 028 - 21 genehmigt.

Bekanntmachung

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 201 vom 31. August 1994, die Erste Änderungssatzung in Nr. 282 vom 6. Dezember 1997 - , die Zweite Änderungssatzung in Nr. 284 vom 08. Dezember 2000, die Dritte Änderungssatzung in Nr. 31 vom 07. Februar 2001 - amtlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 7. September 1994, die Erste Änderungssatzung am 01. Januar 1998, die Zweite Änderungssatzung am 01. Januar 2001, die Dritte Änderungssatzung am 15. Februar 2001 in Kraft.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Stand: 31. Januar 2001

Tarif- gruppe:		Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0		Allgemeine Verwaltung			
00		Allgemeine Amtshandlungen			
l		Vorschriften der Tarifgruppen			
		01-76 des Kostenverzeichnisses			
		gehen den Vorschriften der			
		Tarifgruppe 00 vor			
	000	Anordnungen für den Einzelfall		30, bis 1200,	15, bis 600,
	001	Beglaubigungen:			
		Beglaubigung von Abschriften,			
		Fotokopien und dgl. von eigenen			
		Urkunden		1,50	1,
			je angefangene Seite, höchstens		
			die für die Erteilung des		
			Originals vorgesehene Gebühr,		
			mindestens	10,	5,

Tarif- gruppe:		Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0 00	001		Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr je angefangene Seite, mindestens	1,50 10,	1, 5,
			Werden mehrere gleich lautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als ermäßigt werden.	10,	5,
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 31.10.1978, MABI. S. 918, zuletzt geändert durch Bekannt- machung vom 20.10.1981, MABI. S. 640)		

Tarif- gruppe:		Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0 00	002	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung		10, bis 150,	5, bis 75,
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher 1. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und	je Akt oder Buch mindestens	1,50	1, 5,
		ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.			

Tarif- gruppe:		Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0 00	003	2. Abgabe von Akten aus der Registratur nach außerhalb der Amtsräume		35,	18,
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr,		
		Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	mindestens	10, 10, bis 120,	5, bis 60,

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0					
00	005	Zweitschriften			
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis1/2		
			der für die Erstschrift		
			vorgesehenen Gebühr,		
			mindestens	10,	5,
			Ist für die Erstschrift eine		
			Gebühr von	1, bis 10,	0,50 bis 5,
			vorgesehen, so ist diese Gebühr		
			zu erheben; ist die Erteilung der		
			Erschrift gebührenfrei, so		
			beträgt die Gebühr		
			je angefangene Seite	1,	0,50
			mindestens	10,	5,

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0 00	006	Niederschriften	für jede angefangene Stunde	15, bis 150,	8, bis 75,
	007	Fotokopien und Pläne 1. Anfertigen von Fotokopien aus der Bauamtsregistratur DIN A 4 je Kopie DIN A 3 je Kopie 2. Auszüge aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen DIN A 4 Kopie DIN A 3 Kopie Flächennutzungsplan gesamt 1: 10000 mit Erläuterungsbericht		2, 3, 130,/m² 30, 40,	1, 1,50 65,/m² 15, 20,

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0					
02	020	Hauptverwaltung Gemeindeordnung 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürger- begehren und Bürger- entscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	20, bis 5.000,	10, bis 2.500,

Tarif- gruppe:		Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0					
02	021	Amtshandlungen im			
		Vollstreckungsverfahren			
		1. Androhung von Zwangsmitteln			
		(Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht			
		dem Verwaltungsakt verbunden ist,			
		durch den die Handlung, Duldung			
		oder Unterlassung aufgegeben wird.		25, bis 300,-	12, bis 150,
		2. Anwendung der Zwangsmittel			
		Ersatzvornahme (Art. 32,			
		35 VwZVG) oder unmittelbarer			
		Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)		100, bis 5.000,	50, bis 2.500,
		3. Pfändungsbeschluss gemäß	1 Pfändungsgebühr nach § 339		
		Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Abs. 4 Abgabenordnung (AO)		

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
0 02	021	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO,		
03	031	4.1 sonst Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	mindestens	20, 25, bis 400, 9, bis 30,	10, 12, bis 200, 5, bis 15,

Tarif- gruppe:		Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
11		Erlaubnisse,			
		Ausnahmebewilligungen			
		(insbesondere im Vollzug des LStVG,			
		des BayIMSchG und der auf Grund			
		dieser Gesetze ergangenen			
		Verordnungen)			
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder			
		Ausnahmebewilligung		30, bis 2.500,	15, bis 1.300,
	111	Nachträgliche Auflagen,			
		Zurücknahme oder Widerruf einer			
		Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung		30, bis 1.200,	15, bis 600,
12		Feuerbeschau			
	120	Allgemeine Feuerbeschau	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1		
		(§ 3 Abs. 2 S. 1 FBV)	Nr. 2KG		

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
12	121	Feuerbeschau bei konkreten Anhaltspunkten (§ 5 Abs. 2 FBV) a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	30, bis 2.000,	15, bis 1.000,
	122	Nachschau (§ 6 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden		30, bis 2.000,	15, bis 1.000,
	123	Anordnung (§ 6 FBV)		30, bis 1.500,	15, bis 750,

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
6		Bau- und Wohnungswesen			
		Verkehr			
60		Vollzug der Bayer.			
		Bauordnung (BayBO)			
	600	Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2			
		Satz 2 BayBO (Schreibgebühr)		50,	25,
61		Vollzug des Baugesetzbuches			
		(BauGB)			
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1		
		(§ 28 Abs. 2 Satz 1,	Nr. 2 KG		
		§§ 24 ff BauGB)			
	611	Herabsetzung des Verkaufs-	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1		
		preises auf den Verkehrswert	Nr. 2 KG		
		(§ 28 Abs. 3 BauGB)			
	612	Erteilung eines			
		Negativzeugnisses			
		(§ 28 Abs. 1 Satz 3,			
		§§ 24 ff BauGB)		50,	25,

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
61	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		
	614	Negativzeugnis nach § 22 BauGB		40,	20,
	615	Negativzeugnis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB		50, bis 250,	25, bis 130,
	616	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung		30, bis 2.000,	15, bis 1.000,
	617	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
61	618	Bestätigung der Gemeinde, dass das Vorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG		
62					
	620	Wohnungsaufsicht			
		Veranlassung der Beseitigung	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1		
		von Missständen (Art. 3, 4, 12	Nr. 2 KG		
		Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)			
	621	Anordnung der Beseitigung			
		von Missständen (Art. 3, 4,			
		12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)		10, bis 1.000,	5, bis 500,

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:		Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
63	630	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erlaubnis für Sondernutzungen			
		an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)		20, bis 300,	10, bis 150,
	631	Anordnung nach Art 18 a Abs. 1 S. 1 BayStrWG		20, bis 1.200,	10, bis 600,
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 S. 2 BayStrWG		10, bis 5.000,	5, bis 2.500,
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 S. 1 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		

Tarif- gruppe:	Tarif- Nr.:	Gegenstand:	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
67	670	Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	20, bis 750,	10, bis 380,
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	20, bis 150,	10, bis 75,
7 70	700	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20, bis 800,	10, bis 400,

Tarif- gruppe:		Gegenstand:	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr € ab 01.01.2002
7				
70				
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung		
		auf Grund einer Satzung	20, bis 2.500,	10, bis 1.300,
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme		
		bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder		
		Ausnahmebewilligung nach Tarif		
		Nr.701	20, bis 1.200,	10, bis 600,
	703	Anordnung zur Erfüllung einer		
		satzungsmäßigen Verpflichtung	20, bis 1.200,	10, bis 600,
76				
	760	Sonstige öffentliche Einrichtungen		
		(einschl. Abwasserbeseitigung)		
		Genehmigung der Benutzung von		
		Einschüttstellen	20, bis 400,	10, bis 200,